

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Als der Landesrechnungshof 2016 die Wohlfahrtsverbände eingehend überprüfte und auf gewichtige finanzielle Ungereimtheiten stieß, nahm die sogenannte AWO-Affäre in Mecklenburg-Vorpommern ihren Lauf. Üppiger Gehälter, Vetternwirtschaft und finanzielle Abhängigkeiten zwischen Vorständen und Geschäftsführungen, die zutage kamen, brachten die Wohlfahrt deutschlandweit in Verruf. Im Zuge der Affäre kam beispielsweise heraus, dass der Geschäftsführer des AWO-Kreisverbandes Müritz, wie ein Gericht später feststellte, dem Verein mit seinem überhöhten Gehalt einen Schaden von einer Million Euro verursacht hatte. Mit in die Affäre reingezogen wurde die Landesregierung von Ministerpräsidentin Manuela Schwesig wegen der engen Verbindungen der AWO-Akteure zur SPD.

Als Reaktion und auf Druck eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der AWO-Affäre und etlichen an die Öffentlichkeit durchgesickerten Ungereimtheiten bei der Finanzierung der Wohlfahrtsverbände durch das Land, d. h. den Steuerzahler, trat am 1. Januar 2020 das Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz in Kraft. Das Gesetz enthält in § 6 Berichtspflichten der Wohlfahrtsverbände über den Einsatz der an sie geleisteten Finanzhilfe und in § 12 die Pflicht, Angaben in einer sogenannten Transparenzdatenbank zu veröffentlichen als Voraussetzung dafür, Zuwendungen des Landes für Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit oder Finanzhilfen nach § 6 erhalten zu können.

Der in § 6 normierten Berichtspflicht kamen die Wohlfahrtsverbände erstmalig für das Jahr 2020 nach. Hierüber unterrichtete die Landesregierung den Landtag auf Drucksache 8/744. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport stellte in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/1589 fest, dass „die Berichte der einzelnen Spitzenverbände unterschiedlich erstellt worden seien und eine Vergleichbarkeit dadurch erschwert werde.“ Seine vom Landtag in der Sitzung am 7. Dezember 2022 angenommene Empfehlung beauftragte die Landesregierung damit, „für die nächste Berichterstattung die notwendigen inhaltlichen und formalen Anforderungen so zu definieren, dass die Vergleichbarkeit der Berichte zukünftig gewährleistet“ sei.

In der Tat fehlt es bisher an konkreten Vorgaben im Gesetz, welche Punkte von den Verbänden offenzulegen sind, weshalb der eine Verband mehr, der andere weniger Auskünfte gab. Die Transparenz, die das neue Gesetz gewährleisten sollte, ist jedenfalls bisher nicht eingetreten.

Spitze des Eisberges des seinerzeitigen – und offenbar nach wie vor nicht behobenen – Skandals waren die teilweise exorbitanten, gar rechtswidrigen Gehälter der Geschäftsführer der Verbände. Der ehemalige Geschäftsführer des AWO-Kreisverbandes Müritz wurde inzwischen zivilrechtlich zur Rückzahlung von 400 000 Euro verurteilt. Neben einer erforderlichen weiteren Konkretisierung der Pflichtangaben in der Transparenzdatenbank als Voraussetzung dafür, Leistungen im Sinne des § 6 erhalten zu können, ist daher umgehend die Pflicht zur Offenlegung der Geschäftsführergehälter zu normieren.

Die Wohlfahrtsverbände sind gesetzlich verpflichtet, jährlich Jahresberichte und Jahresabschlüsse vorzulegen. Es ist daher gerade angesichts der Bedeutung der Wohlfahrt und der eingetretenen Missstände angemessen, wenn diese jährlich und nicht im Abstand von zwei Jahren der in § 7 des Gesetzes normierten Berichtspflicht nachzukommen haben.

B Lösung

Die in § 7 des Gesetzes normierte Pflicht, nach der die Wohlfahrtsverbände im Abstand von zwei Jahren über den Einsatz der Finanzhilfen nach § 6 zu berichten haben, wird künftig jährlich bestehen.

In den in § 12 Absatz 1 des Gesetzes nicht abschließend aufgezählten und nicht hinreichend konkretisierten Pflichtangaben als Voraussetzung, Förderungen gemäß § 6 des Gesetzes erhalten zu können, wird konkret festgeschrieben, dass eine Offenlegung der Gehälter der Geschäftsführer zu erfolgen hat.

C Alternativen

Keine Konkretisierung des Gesetzes und in der Folge keine verbesserte Transparenz in der Finanzierung der Freien Wohlfahrtspflege.

D Notwendigkeit der Regelung

Die Berichte der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege über das Jahr 2020 haben gezeigt, dass nicht alle Verbände einer sinnvollen Ausgestaltung einer verbesserten Transparenz der Freien Wohlfahrtspflege nachkommen und die bisherige Fassung des Gesetzes auch nicht in der Lage ist, dies von den Verbänden einzufordern. Daher muss neben einer immerwährenden Evaluierung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Berichte der Wohlfahrtsverbände als sofortige Maßnahme zur Voraussetzung für eine Förderung im Sinne des Gesetzes die Offenlegung der Geschäftsführergehälter gemacht werden.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz – WofTG M-V) vom 19. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „zwei Jahren“ werden durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- b) Das Wort „zweijährigen“ wird durch das Wort „einjährigen“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land betreibt eine Transparenzdatenbank, in die die Spitzenverbände und die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die sonstigen Träger der sozialen Arbeit allgemeine und für die Öffentlichkeit zugänglich Informationen einstellen können. Zuwendungen des Landes für Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der sozialen Arbeit oder Finanzhilfen nach § 6 erhalten nur die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die sonstigen Träger der sozialen Arbeit, die als Mindestangaben ihre Ziele, Werte und Motive, Unternehmensstrukturen und ihre Arbeitsweise sowie die Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel und die Höhe ihrer Geschäftsführergehälter darstellen. Die in die Transparenzdatenbank eingestellten Informationen werden nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht.“

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 2 gilt, nur soweit die Spitzenverbände und Träger der Freien Wohlfahrts-
pflege sowie die Träger der sozialen Arbeit in dem dem jeweiligen Bewilligungszeitraum
vorangegangenen Kalenderjahr im Bereich der sozialen Arbeit eine Landesförderung in
Höhe von jährlich 25 000 Euro oder mehr bewilligt bekommen haben oder hauptberuflich
Tätige im eigenen Vorstand oder in der eigenen Geschäftsführung oder im Vorstand oder
in der Geschäftsführung einer anderen juristischen Person, zu der ein gesellschafts- oder
vereinsrechtliches Abhängigkeitsverhältnis besteht, beschäftigen.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jede Bewilligung den in
Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitraum um die für die Bewilligung jeweils einschlägigen
Aufbewahrungsfristen verlängert.“

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 2 gelten auch bei einer Weiterleitung von Zuwendungen des Landes.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Die Berichte der Wohlfahrtsverbände gemäß § 7 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes haben gezeigt, dass das Gesetz seinem Zweck, die Finanzierung der Freien Wohlfahrt nachvollziehbar und transparent zu gestalten bisher unzureichend nachkommt. Das Gesetz war seinerzeit als Reaktion auf die sogenannte AWO-Affäre verabschiedet worden, deren Gipfel die horrenden und teilweise rechtswidrigen Gehälter der Geschäftsführer der Verbände waren. Um zu allererst hier eine verbesserte Transparenz zu ermöglichen, soll die Offenlegung der Geschäftsführergehälter Voraussetzung für eine Förderung gemäß § 6 des Gesetzes werden.

Zum gleichen Zweck soll die in § 7 Absatz 1 festgelegte Berichtspflicht künftig jährlich und nicht im Abstand von zwei Jahren bestehen.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 Ziffer 1**

Die Änderung legt fest, dass die Berichtspflicht gemäß § 7 Absatz 1 künftig jährlich und nicht im Abstand von zwei Jahren besteht.

Zu Artikel 1 Ziffer 2

Die Änderung konkretisiert die Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung im Sinne des § 6 des Gesetzes, indem die Offenlegung der Geschäftsführergehälter des jeweiligen Verbandes in der Transparenzdatenbank zu erfolgen hat.

Zu Artikel 1 Ziffer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Ziffer 4

- a) Der Regelungsgehalt des ursprünglichen § 12 Absatz 3 Satz 1 ist durch die voranstehende Änderung unter Ziffer 2 nunmehr in § 12 Abs. 1 Satz 2 enthalten.
- b) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.
- c) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.
- d) Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.